

.....
(Name)

.....
(Straße)

.....
(PLZ/Ort)

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Beschwerdewesen - II C 45 -
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Vollmacht

Hierdurch erteile ich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung in der Fassung vom 30. Juli 2001 (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) dem SGB II-Beschwerdewesen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Vollmacht, die zur Klärung meines Anliegens erforderlichen personenbezogenen Daten von der befragten Stelle zu empfangen und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes sind alle Daten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse), die im Zusammenhang mit meinem Namen bei der befragten Stelle gespeichert sind. Alle Dienstkräfte des Beschwerdewesens, die diese Daten verarbeiten bzw. Einblick in diese haben, unterliegen der Schweigepflicht und sind zur Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend dem § 8 des BlnDSG verpflichtet.

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Klärung des von mir bei dem Beschwerdewesen vorgebrachten Anliegens genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift – Vor und Nachname)

Hinweis: Die genannten Gesetzestexte sowie Hinweise zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art 13 DS-GVO können Sie ab der zweiten Seite nachlesen.

Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung in der Fassung vom 30. Juli 2001 (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) – Auszug –

§ 6 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder
2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.

(2) Werden aufgrund einer Rechtsvorschrift des Bundes personenbezogene Daten verarbeitet, ohne dass die Verarbeitung im Einzelnen geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

(3) Wird die Datenverarbeitung auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt, so ist dieser in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern kann.

(4) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich oder elektronisch besonders hinzuweisen.

(5) Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht. Sie ist insbesondere unwirksam, wenn sie durch Androhung ungesetzlicher Nachteile oder durch fehlende Aufklärung bewirkt wurde. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 6 a Abs. 1 verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(6) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Anforderungen zum Nachweis der Authentizität der Einwilligung jenen Anforderungen entsprechen, die für das zu Grunde liegende Verwaltungshandeln verlangt werden.

§ 8 Datengeheimnis

(1) Dienstkräften von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die Daten für sich oder im Auftrag verarbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung ist für Personen, die bei nicht öffentlichen Auftragnehmern öffentlicher Stellen dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, vertraglich sicherzustellen.

(2) Die Dienstkräfte sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Hinweise zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- **Zu Art. 13 Abs. 1a und b):**

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beschwerdebearbeitung ist die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden Ihnen auf Wunsch durch Ihre Beschwerdestelle mitgeteilt.

- **Zu Art. 13 Abs. 1c):**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, die Beschwerdeangelegenheit beim nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zuständigen Grundsicherungsträger einer entsprechenden Fallakte zuordnen zu können. Alle Angaben sind jedoch freiwillig. Das Beschwerdewesen arbeitet ausschließlich mit den Daten, die die Bürger*innen im Rahmen der Eingabe angeben möchten.

- **Zu Art. 13 Abs. 1e):**

Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

Die im Rahmen der Eingabe gemachten Angaben können zur Klärung der Beschwerdeangelegenheit an den zuständigen Sozialleistungsträger überstellt werden, um von diesem eine Sachstandsinformation einholen zu können.

- **Zu Art. 13 Abs. 2a):**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Bearbeitung und längstens bis zu 5 Jahre nach erfolgter Bearbeitung der Beschwerdeangelegenheit gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

- **Zu Art. 13 Abs. 2b):**

Die Beschwerdeführerin/ Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ein Recht auf Auskunft über die sie/ ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

- **Zu Art. 13 Abs. 2e):**

Sollte die Beschwerdeführerin/ Der Beschwerdeführer notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann die Beschwerdestelle unter Umständen nicht flankierend auf einen vorherrschenden Dissens einwirken. Dies hat zur Folge, dass die Beschwerdeangelegenheit seitens der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales nicht abschließend bearbeitet werden kann.

- **Zu Art. 13 Abs. 3:**

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie in der Eingabe erhoben wurden, so stellt die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck zur Verfügung.